

Kulturverein franz.K e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Kulturverein franz.K e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Reutlingen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Stuttgart eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Zweck ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Kinder- und Jugendkultur, die Förderung der Erziehung und Volksbildung sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Ebenen der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die künstlerische Beratung und Betreuung von Kulturschaffenden, durch die Förderung des Austausches und der Kommunikation zwischen den freien kulturellen Gruppen und Künstlern in der Region, durch die künstlerische Erarbeitung von Programmen und Produktionen mit mehreren beteiligten Gruppen, durch Maßnahmen, die geeignet sind, öffentliche Auseinandersetzung über Kunst und Kultur zu fördern, durch Workshops, Seminare und Vorträge zur politischen und kulturellen Bildung, durch Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen zur Förderung von interkultureller Toleranz und Völkerverständigung mit Partnern im In- und Ausland. Der Verein unterhält zu diesen Zwecken ein festes Haus.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein können juristische und natürliche Personen werden. Sie müssen den Satzungszweck anerkennen und verfolgen.
- (2) Juristische Personen müssen eine mindestens 3-jährige und professionelle künstlerische oder veranstalterische Tätigkeit im Bereich der Soziokultur / freien Kultur nachweisen können und einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit im Kreis Reutlingen haben.
- (3) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlusses.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung der juristischen Person oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Aufsichtsrat mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (7) Ein Mitglied, das trotz Mahnung den Beitrag nicht bezahlt hat, hat kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung und wird aus der Mitgliederliste gestrichen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Aufsichtsrat,

3. der Vorstand,
4. der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern nicht bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden oder die Mitgliederversammlung dies per Geschäftsordnung (Vereinsordnung gem. § 12) beschließt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder der Vorstand dies mit zwei Dritteln der Stimmen ihrer Mitglieder verlangen oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Aufsichtsrat unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei Postversand gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Aufsichtsrates, des Beirates und der beiden Rechnungsprüfer*innen,
 - b) Entgegennahme des Jahresabschlusses und der Rechenschaftsberichte von Aufsichtsrat und Vorstand,
 - c) Entlastung von Aufsichtsrat und Vorstand,
 - d) Beschlussfassung über den Jahreshaushaltsplan,
 - e) Beschlussfassung über die Bildung von Rücklagen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Genehmigung einer Geschäftsordnung des Vereins (Vereinsordnung),
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - j) Beteiligung an Gesellschaften,
 - k) Auflösung des Vereins,
 - l) die Beschlussfassung über Anträge.

- (6) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn ihres Zusammentretens eine*n Versammlungsleiter*in.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in der Satzung für bestimmte Beschlussgegenstände nichts anderes festgelegt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann nur über Tagesordnungspunkte abstimmen, die den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung vom Aufsichtsrat schriftlich mitgeteilt wurden. Für diese Mitteilung gelten die Bestimmungen in Absatz (4) zur Fristberechnung und zum Zugang sinngemäß.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen.

§ 7 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat ist als Kollektivorgan Teil der Vereinsleitung. Er handelt auf Grund von Beschlüssen seiner Mitglieder durch eine*n von ihm aus seinen Reihen gewählte*n Sprecher*in.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, die sämtlich Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung und für die Dauer von zwei Jahren.
- (3) Bis zur Neu- bzw. Wiederwahl eines Aufsichtsrats bleibt der alte Aufsichtsrat im Amt.
- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern in der Satzung nicht andere Quoren festgelegt sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Als anwesend gelten auch solche Mitglieder, die per Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet sind. Beschlüsse sind auch jederzeit im Umlaufverfahren (z.B. Fax, E-Mail) zulässig, soweit sämtliche Aufsichtsratsmitglieder damit einverstanden sind. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats müssen protokolliert werden. Bei Beschlüssen müssen Ort, Datum, das Ergebnis sowie die abgegebenen Stimmen aufgeführt sein.
- (5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die den Mitgliedern bekanntgegeben wird.
- (6) Mindestens einmal im Vierteljahr muss eine gemeinsame Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat stattfinden. Der Vorstand lädt die Teilnehmer schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen ein.
- (7) Der Aufsichtsrat kann jederzeit eigene Sitzungen abhalten.

- (8) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
- a) Einberufung der jährlichen Mitgliederversammlung.
 - b) Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
 - c) Abgabe eines jährlichen Rechenschaftsberichts gegenüber der Mitgliederversammlung.
 - d) Festlegung der Anzahl der Vorstände. Die Mitglieder des Aufsichtsrates entscheiden hierüber einstimmig. Stimmenthaltungen gelten als Zustimmung.
 - e) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder. Die Mitglieder des Aufsichtsrates entscheiden hierüber mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
 - f) Ausarbeitung, Abschluss und Kündigung der Dienstverträge der Vorstandsmitglieder.
 - g) Unterstützung des Vorstands bei der praktischen Umsetzung der Vereinsziele und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - h) Wahrnehmung der in dieser Satzung und der Vereinsordnung (§ 12) genannten Aufsichts- und Zustimmungsrechte gegenüber dem Vorstand, insbesondere, aber nicht ausschließlich, in Fragen der Weiterentwicklung des Vereins, seiner Betriebsorganisation und seines öffentlichen Auftretens auf dem Gebiet der Gesellschafts- und Kulturpolitik.
 - i) Beratung des Vorstands in allen Angelegenheiten.
 - j) Aufsicht darüber, dass der Vorstand das Rechnungswesen des Vereins ordnungsgemäß führt (Finanzaufsicht). Der Aufsichtsrat kann hierzu im Namen des Vereins bei Bedarf die Hilfe externer Sachverständiger in Anspruch nehmen.
 - k) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanentwurfes vor der Vorlage/Verabschiedung auf der Mitgliederversammlung.
 - l) Unterbreitung eines Wahlvorschlags zur Wahl der Mitglieder des Beirats und dessen zahlenmäßiger Besetzung.
 - m) Übernahme einer Schlichterfunktion bei intern nicht lösbaren Konflikten zwischen den Beschäftigten des Kulturvereins und weiterer Konflikte.
 - n) Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern.
- (9) Der Aufsichtsrat hat das Recht, vom Vorstand jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins zu erhalten und in die Bücher und Schriften des Vereins Einsicht zu nehmen.
- (10) Die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrates ist auf Vorsatz und auf Fälle wissentlicher Pflichtverletzung beschränkt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einer bis höchstens drei Personen, die der Aufsichtsrat beruft. Dem Vorstand obliegt die gesetzliche Vertretung (§ 26 BGB) und die Führung der Geschäfte des Vereins.
- (2) Ist nur ein Vorstandsmitglied berufen, so vertritt es den Verein allein. Sind mehrere Vorstände berufen, so vertreten sie den Verein jeweils zu zweit (Gesamtvertretung).
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereinsbetriebs und damit auch die künstlerische, organisatorische und ökonomische Gestaltung der Veranstaltungsstätten, hier insbesondere aber nicht ausschließlich:
 - a) die Gestaltung des Programms,
 - b) die Vermietung der Räume im Rahmen der Vereinszwecke,
 - c) die Durchführung der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) Entwurf des Haushaltsplans und die Sicherstellung der Finanzierung durch Eigeneinnahmen, Zuschüsse und Fördergelder,
 - e) die Pflege der Kontakte zu Zuschussgebern und zur örtlichen (Kultur-)Politik,
 - f) die Organisation des Betriebes samt Festlegung von Arbeitsinhalten,
 - g) die Erstellung der Stellenpläne sowie der Entlohnungsstruktur,
 - h) die Planung und Umsetzung aller notwendigen Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere auch Maßnahmen zur Unfallverhütung und des Gesundheitsschutzes,
 - i) der Abschluss der notwendigen Versicherungen für den Verein, das Haus sowie für den Verein tätigen Personen,
 - j) die Vernetzung mit anderen Häusern und Kulturträgern.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Die Geschäftsordnung des Vorstands wird den Mitgliedern bekanntgegeben.
- (5) In dieser Geschäftsordnung werden auch Funktion und Mitwirkungsrechte des Leitungsteams geregelt. Mitglieder des Leitungsteams sind alle Mitarbeiter*innen des Kulturvereins, die eine Bereichsleitung inne haben.
- (6) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so kann er seine Geschäftsführungstätigkeit in seiner Geschäftsordnung untereinander aufteilen. Die Aufteilung muss sicherstellen, dass alle Bereiche der Geschäftsführung jeweils bestimmten Vorstandsmitgliedern verantwortlich zugewiesen sind.
- (7) Der Vorstand erstellt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Richtlinien für die Auswahlverfahren und Einstellungen der Mitarbeiter*innen und Auszubildenden.

- (8) Dem Vorstand obliegt die Mitgliederverwaltung des Kulturvereines und die Organisation der Ehrenamtsdienste der Vereinsmitglieder.
- (9) Der Vorstand erstellt für die Mitgliederversammlung seinen Rechenschaftsbericht über die Aktivitäten des abgelaufenen Jahres sowie den buchhalterischen Jahresabschluss und legt den Haushaltsplan zur Verabschiedung vor.
- (10) Der Vorstand hat bei seiner Tätigkeit die Regeln der Gesetze, dieser Satzung und der Vereinsordnung zu beachten.
- (11) Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat umfassend über seine Tätigkeit. Nach jedem Quartal findet eine Unterrichtung über den Geschäftsverlauf statt (§ 7 (6)). Sollten sich im Rahmen der Haushaltsführung außergewöhnliche Risiken oder Verluste abzeichnen, hat der Vorstand den Aufsichtsrat umgehend zu informieren.
- (12) Besteht der Vorstand aus zwei bzw. drei Personen, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (13) Die Haftung der Mitglieder des Vorstands ist auf Vorsatz und auf Fälle wissentlicher Pflichtverletzung beschränkt.
- (14) Den Mitgliedern des Vorstands wird eine angemessene Vergütung bezahlt. Hierzu schließt der Verein mit jedem Mitglied des Vorstands einen Dienstvertrag ab, der Regelungen zu einer angemessenen Vergütung und zur Haftung enthält. Er wird hierbei vom Aufsichtsrat vertreten, der über die Ausstattung des Dienstvertrags entscheidet.

§ 9 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bis zu sechs Personen, die dem Vorstand und dem Aufsichtsrat als Ratgeber*innen in Fachfragen zur Verfügung stehen (Beirat). Der Aufsichtsrat hat hierzu einen Wahlvorschlag vorzulegen. Die Mitglieder sind hierdurch nicht gehindert, eigene Wahlvorschläge zur Abstimmung zu bringen.
- (2) Die Mitglieder des Beirats beraten und unterstützen den Vorstand und den Aufsichtsrat bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Sie werden bei Bedarf einzeln oder als Gruppe vom Vorstand oder Aufsichtsrat zu ihren Sitzungen hinzugezogen oder in sonstiger Weise in die Arbeit integriert.
- (3) Weitere Einzelheiten der Beiratsarbeit regelt der Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung (§7 Abs. 5).

§ 10 Rechnungsprüfer*innen

- (1) Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer*innen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren bestellt.
- (3) Die Rechnungsprüfer*innen dürfen weder dem Vorstand, dem Aufsichtsrat, dem Beirat, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand nach eigenem Ermessen von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Geschäftsordnung (Vereinsordnung)

Mit Genehmigung der Mitgliederversammlung können Vorstand und Aufsichtsrat für den Verein eine Geschäftsordnung (Vereinsordnung) erlassen. Der Genehmigungsbeschluss der Mitgliederversammlung erfordert die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine mit einfacher Mehrheit zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung, die

es ausschließlich und unmittelbar für als gemeinnützige anerkannte kulturelle Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Stand: 20.03.2018